

## Buchbesprechungen

CHRISTIAN HERMES, Konkordate im vereinigten Deutschland, Ostfildern: Grünewald 2009. XVI/693 S., € 45,-. ISBN 978-3-7867-2763-7.

Seit der Wiedervereinigung Deutschlands im Jahr 1990 wurde eine beachtliche Zahl von Staatskirchenverträgen neu abgeschlossen. Zunächst ging es vor allem darum, im Bereich der ehemaligen DDR (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen) die Beziehungen der wieder eingerichteten Länder zu den verschiedenen Religionsgemeinschaften auf eine solide rechtliche Grundlage zu stellen. In den letzten Jahren wurden dann auch im Bereich der „alten Bundesrepublik“ vermehrt solche vertraglichen Vereinbarungen getroffen. Für den Bereich der katholischen Kirche seien nur exemplarisch genannt die konkordatären Verträge mit Bremen (2003),

Hamburg (2005) und Schleswig-Holstein (2009), sowie das Zusatzprotokoll zum Bayerischen Konkordat (2007). Es ist nicht weiter verwunderlich, dass der Abschluss derartiger Verträge auch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit entsprechenden Fragen von neuem angeregt und in der Folge eine reichhaltige aktuelle Literatur dazu erzeugt hat.

Das vorliegende Werk ist zweifellos – auch der Titel deutet es an – von dieser neuen Blüte des Staatskirchenvertrags in Deutschland inspiriert. Es widmet sich aber nicht der Untersuchung eines staatskirchenvertragsrechtlichen Spezialthemas, sondern will ausdrücklich ein „Handbuch des in Deutschland geltenden katholischen Konkordatsrechts“ sein (Umschlag). Das ist insoweit ungewöhnlich, als es sich bei dem Buch um eine bei Richard Puza in Tübingen entstandene theologische Dissertation handelt und Handbücher gewöhnlich nicht als akademische Qualifikationsschriften verfasst werden.

Es ist der Anspruch des Verfassers, „die erste zusammenfassende Darstellung des deutschen ... Konkordatsrechts, soweit es durch Verträge des Heiligen Stuhles mit deutschen Ländern bestimmt ist“, zu bieten (XV). Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Recht jener Verträge, die nach der Wiedervereinigung abgeschlossen worden sind.

Das Werk ist in zwei große Teile gegliedert. In Teil I geht es um die „Konkordate des Heiligen Stuhles in Deutschland“ (1–270). Dabei hat der Verfasser ausschließlich die heute noch in Geltung stehenden Verträge im Blick. Eröffnet wird dieser Teil mit einem einleitenden Kapitel, das sich vor allem mit methodischen Vorfragen der Behandlung des Themas und mit heutigen Grundfragen des Konkordatsrechts auseinandersetzt. In den vier folgenden Kapiteln geht es dann um die heute in Deutschland geltenden Konkordate, die der Verfasser nach einem im Wesentlichen chronologischen Ordnungsschema zu Gruppen zusammenfasst. Die erste Gruppe bilden die Konkordate aus den zwanziger und dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts, also die vor der Gründung der Bundesrepublik Deutschland

geschlossenen Verträge (Bayern, Preußen, Baden, Deutsches Reich). Es folgen im nächsten Kapitel zwei in bundesrepublikanischer Zeit bis zur Wiedervereinigung geschlossene Abkommen, nämlich der Vertrag zur Errichtung des Bistums Essen und das Niedersachsenkonkordat. In einem „Exkurs“ (139–150) thematisiert der Verfasser die Verhältnisse in den Ländern ohne neue „Landeskonkordate“ und geht dabei auf Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland ein. Bremen und Hamburg werden nicht angesprochen, ohne dass dieses Schweigen begründet wird. Die Behandlung Schleswig-Holsteins wird zwar angekündigt (139), unterbleibt aber an dieser Stelle. Die Verhältnisse dieser drei norddeutschen Länder werden dann zwar im übernächsten Kapitel doch noch erörtert, wegen der systematischen Vollständigkeit aber hätte zuvor wenigstens eine Verweisung auf die späteren Ausführungen erfolgen sollen. Das nächste Kapitel setzt sich mit der Neuordnung der Bistümer im Osten und Norden Deutschlands nach der Wiedervereinigung auseinander und behandelt die 1994 abgeschlossenen Errichtungsverträge für das Bistum Magdeburg, das Bistum Görlitz, das Bistum Erfurt sowie für das Erzbistum und die Kirchenprovinz Hamburg. Ergänzend wird auch die Erhebung des Bistums Berlin zum Erzbistum und die Schaffung der gleichnamigen Kirchenprovinz angesprochen; diese kirchlichen Maßnahmen ruhten nicht auf einem eigenen Vertrag auf. Das letzte Kapitel von Teil I behandelt die acht nach der Wiedervereinigung abgeschlossenen Konkordate mit den Ländern Sachsen, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein.

Bei der Erörterung der insgesamt 18 Verträge, die in diesem Teil des Werks hauptsächlich behandelt werden, folgt der Verfasser einem im Wesentlichen gleich bleibenden Schema. Zunächst setzt Hermes sich mit dem historischen, politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Kontext des Vertragschlusses auseinander. Danach paraphrasiert er den Inhalt der einzelnen Artikel des Ver-

tragswerks, wobei er die Veränderungen berücksichtigt, die insbesondere bei den älteren Verträgen durch spätere ergänzende und modifizierende Abkommen eingetreten sind.

Teil II der Studie ist dann allein den neueren Konkordaten seit 1996 gewidmet (271–642). Hier unternimmt Hermes in vier Kapiteln eine inhaltliche Analyse der acht relevanten Verträge. Zunächst wird das rechtliche Verhältnis der Kirche zum Staat angesprochen. Hier geht es um die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der kirchlichen Betätigung, das Selbstbestimmungsrecht der Kirche, den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts, die konfessionelle Parität, die institutionalisierten Kontakte und die vertragsrechtlichen Klauseln, d.h. Fragen der Bedeutung anderer Verträge oder Rechtsquellen und der freundschaftlichen Beilegung von Differenzen. Das nächste Kapitel analysiert die vertraglichen Bestimmungen zu Organisation und Verfassung der katholischen Kirche. Es reicht inhaltlich von kirchlicher Mitgliedschaft, Meldewesen, Datenschutz, Diözesanumschreibung, kirchlichen Körperschaften, Ämtern und Ordensverbänden bis zum Schutz des Wirkens kirchlicher Amtsträger. Im folgenden Kapitel geht es um die Fragen öffentlicher Wirksamkeit der Kirche im Bildungswesen in umfassendem Sinne (Religionsunterricht, Schulen und Hochschulen, Erwachsenenbildung, Medien), in sozial-karitativen Unternehmungen sowie in Sonder- und Anstaltsseelsorge bis hin zum Schutz der Sonn- und Feiertage. Das letzte Kapitel ist schließlich jenen Themen gewidmet, die im weitesten Sinne dem Vermögensrecht zuzuordnen sind, von der Garantie des kirchlichen Eigentums über die Kirchensteuer bis zum Denkmalschutz und anderes mehr.

Außerhalb der Kapitelgliederung liegen abschließende und zusammenfassende Erwägungen des Verfassers zu „Kontinuität und Innovation im deutschen Konkordatsrecht“ (631–642), die nochmals dessen positive Sicht des Vertrags von Staat und Kirche deutlich machen; sie durchzieht das ganze Buch. Das Konkordat ist für Hermes ein bewährtes Instrument zur Regelung der den weltanschaulich neutralen Staat und die Kir-

che gemeinsam betreffenden Fragen, das auch in den vergangenen Jahren seine Tauglichkeit erwiesen hat, neuen Umständen gerecht zu werden. Ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis beschließt den Band (643–693).

Christian Hermes hat ein respektables Werk vorgelegt, das in der Tat den Ansprüchen, die der Leser an ein Handbuch richten darf, in vieler Hinsicht entspricht. Will man sich über einen der behandelten Verträge kontextuell oder inhaltlich informieren, erhält man auf relativ wenigen Seiten jeweils eine solide Information. Will man einen Vergleich zwischen den neueren Verträgen unter einer bestimmten thematischen Frage anstellen, gewinnt man rasch entsprechende Orientierung.

Das Quellen- und Literaturverzeichnis ist sehr breit angelegt, in seinen Gliederungsprinzipien aber nicht ganz durchsichtig. Besser wäre wohl eine konsequente Trennung von Quellen und sekundärer Literatur gewesen. Zu den neuen Verträgen der beiden letzten Dekaden, die den Schwerpunkt des Bandes bilden, hätte man sich in einem „Handbuch“ eine weitestgehend vollständige und möglichst auch aufgeschlüsselte Bibliographie gewünscht, die einem Leser, der sich vertiefen will, ein rasches Auffinden der relevanten Titel garantiert. Dem Berichtersteller sind einzelne Lücken aufgefallen. Ganz vermeiden lassen diese sich aber wohl auch bei intensivster bibliographischer Recherche nicht. Bei der Zitation amtlicher Texte würde man sich die durchgängige Bezugnahme nicht auf leicht veränderliche Fundorte im Internet, sondern auf die amtlichen Ausgaben (Gesetzblätter) wünschen (vgl. etwa 99 Anm. 43 das Zitat des Zusatzprotokolls vom 19.1.2007 zum Bayerischen Konkordat, welches nach AAS und BayGVBl möglich wäre).

Anzumerken ist auch, dass der dem Werk zugrunde liegende Konkordatsbegriff nicht ganz klar ist. Versteht man unter Konkordaten „Vollverträge“, die das Verhältnis von Staat und Kirche weitestgehend für alle relevanten Sachbereiche regeln, dann hätten die Bistumserrichtungsverträge von 1956 (Essen) und 1994 (Magdeburg, Görlitz, Er-

furt, Hamburg) den übrigen Abkommen systematisch nicht gleichgeordnet werden dürfen. Sind aber auch andere Verträge Konkordate, die zwischen dem Heiligen Stuhl und Staaten abgeschlossen werden, dann wären die vielen Abkommen zu Einzelmaterien, die in den vergangenen Jahrzehnten abgeschlossen wurden, breiter zu berücksichtigen gewesen. Dem Verfasser ist aber zugute zu halten, dass der Konkordatsbegriff in sich nicht ganz eindeutig ist und dass unter der Maßgabe des sachlichen Gewichts der verschiedenen Verträge die gewählte Methode vollständig gerechtfertigt erscheint.

Insgesamt kann man den Verfasser zu seinem überaus fleißigen und kundigen Werk nur beglückwünschen. Es bietet im Hinblick auf die katholische Kirche einen guten Zugang zum in Deutschland geltenden Staatskirchenvertragsrecht und wird in den kommenden Jahren bei dessen weiterer Entwicklung immer wieder zu Rate gezogen werden.

*Stephan Haering OSB*